

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Wladyslawa F. [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vormund,
Stanislaus D. [REDACTED], [REDACTED]/Do., S. [REDACTED] Str. 7,

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesverwaltungsamt in Bonn,
M. [REDACTED] [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Wittenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann am 3. Oktober 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt unter Bezugnahme auf die Darlegungen in seinem Urteil vom 16. 11. 1970 (RzW 1971, 44) fest, durch die Zwangsverschickung der Klägerin und die Zwangsarbeit habe dem kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften entgegengewirkt werden sollen; die Nationalität der im Einzelfall Betroffenen sei dafür nicht bestimmend gewesen. Durch diese bindende Feststellung ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EGC-Schluss hinsichtlich der Zwangsverschickung und Zwangsarbeit selbst widerlegt (BdH RzW 1970, 566 Nr. 30; 567 Nr. 51). Insoweit weicht das Be-

- 3 -

urteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG), es stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG).

Weiter prüft der Berufungsrichter, ob die Klägerin über die Tatsache der Heranziehung zum Arbeitsinsatz hinaus einer besonders schlechten, gegen die Menschenrechte verstoßenden Behandlung ausgesetzt war, deren Grund ganz oder überwiegend in ihrer polnischen Staatsangehörigkeit zu sehen oder zu vermuten ist. Auch mit dieser Prüfung hält sich der Berufungsrichter im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der eben diese Untersuchung in Bw 1970, 567 Nr. 31 als notwendig bezeichnet hat. Das Berufungsgericht hält auf Grund tatsächlicher Feststellungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen, denen die Klägerin an den einzelnen Orten ihrer Beschäftigung ausgesetzt war, eine menschenrechtswidrige Behandlung nicht für erwiesen und teilweise das Vorbringen der Klägerin über eine solche Behandlung für widerlegt. Die behaupteten Schläge durch einen deutschen Arzt hält das Berufungsgericht ebenfalls für nicht feststellbar. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, tritt auch hier nicht hervor.

Das gilt auch, soweit die Beschwerde Verletzungen der Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG) rügt. Rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) ist der Umfang der Ermittlungspflicht nicht zu bestimmen, da Art und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Umfang der Ermittlungen von den Umständen des Einzelfalls abhängen (BGH RsW 1967, 378 Nr. 27). Weiterhin wird im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Verfahrensvorschriften auf BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 verwiesen.

Wintenberg

Portmann